

Dringliche Interpellation (Daniel Kast, CVP): Tarife für Kindertagesstätten und Tagesschulen: Stossende Benachteiligung der Lohnbezüger

Am 24. April 2004 hat der Stadtrat die Totalrevision des Tagesschulreglements und des Tagesstättenreglements mit einem überwältigenden Ja-Stimmenanteil verabschiedet. Mit den Totalrevisionen wurde ein neues Tarifsysteem eingeführt. Der Stadtrat war überzeugt mit dem vom VRB erarbeiteten Modell eine gute Lösung gefunden zu haben.

Nun wird das neue Tarifsysteem seit einem halben Jahr angewendet. Es hat sich im Allgemeinen durchaus bewährt. Von einigen Eltern gibt es jedoch berechtigte Kritik. Deshalb müssen einzelne Bereiche des Tarifsystems nachgebessert werden.

Da Tagesstätten und Tagesschulen lastenausgleichsberechtigt sind, will der Kanton neben qualitativen Vorgaben auch die Tarife, die von den Eltern bezahlt werden, vereinheitlichen und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons anpassen. Die Tarife werden neu in der „Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration“ (VASI) festgesetzt. In der VASI wird das vom VRB erarbeitete und von der Stadt eingeführte Tarifmodell mit kleinen Abweichungen übernommen. Laut Auskunft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird der Regierungsrat im März/April über die VASI befinden. Es ist darum wichtig, dass der Gemeinderat, den Regierungsrat über die ersten Erfahrungen mit dem VRB-Modell informiert und ihn mit Nachdruck auf dessen Schwachpunkte aufmerksam macht.

Die Kosten für die Kinderbetreuung macht bei den Familien je nach Anzahl Kinder und Betreuungsdauer einen bedeutenden Posten im Familienbudget aus. Umso wichtiger ist es, dass die Berechnung der Tarife gerecht ausgestaltet ist. Dies ist unserer Meinung nach nicht der Fall: Selbständigerwerbende werden gegenüber Lohnbezügern deutlich bevorzugt.

Bei Selbständigerwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20% abgestellt. Bei Lohnbezügern ist der Bruttolohn inkl. Kinderzulagen, Leistungsprämien, Renten, Stipendien usw. massgebend.

Man geht bei dieser Berechnung davon aus, dass bei vergleichbarer Einkommenshöhe jene 20% die Differenz vom steuerbaren Einkommen des Selbständigerwerbenden zum Bruttolohn des Lohnbezügers (inkl. Kinderzulagen usw.) ausmachen. Dies ist unrealistisch, denn Selbständigerwerbende können in ihrer Steuererklärung deutlich mehr Abzüge geltend machen als jene 20%: die Hälfte der AHV-Beiträge, die 3. Säule, die Kinderabzüge, die Kinderbetreuungskostenabzüge, die Abzüge für Versicherungsprämien, Vergabungen und der Allgemeine Abzug übersteigen jene 20% bei weitem. Alle diese Abzüge sind im Bruttolohn der Lohnbezüger enthalten.

Ein Beispiel:

Bei vielen Steuerpflichtigen beträgt das steuerbare Einkommen die Hälfte vom Bruttolohn. Die Familie hat ein Kind, das sie die ganze Woche in der Krippe betreuen lässt. Sie hat einen Bruttolohn von 120 000 Franken jährlich und ein steuerbares Einkommen von 60 000 Franken. Würde der Tarif gemäss steuerbarem Einkommen inkl. dem Zuschlag von 20% berechnet, so müsste die Familie monatlich 452 Franken bezahlen. Nun wird für die Berechnung des Krippentarifs aber der Bruttolohn herangezogen. Damit bezahlt die Familie für die gleiche Leistung 1 124 Franken, fast das dreifache.

Es wäre gerechter, wenn zur Berechnung der Tarife bei Selbständigerwerbenden auf den steuerbaren Erfolg gemäss Steuererklärung abgestellt würde. Es müsste berücksichtigt werden, dass im steuerbaren Erfolg im Gegensatz zum Bruttolohn die AHV vollständig abgezogen

gen ist und dass den Lohnbezügern die Hälfte der beruflichen Vorsorge vom Arbeitgeber bezahlt wird, Selbständigerwerbende dagegen für die ganze Vorsorge ausserhalb der AHV selber aufkommen müssen. Diese Differenzen könnten mit einer Prozentpauschalen ausgeglichen werden.

Wir stellen dem Gemeinderat deshalb folgende Frage:

Ist der Gemeinderat bereit, sich beim Regierungsrat für die Beseitigung der Ungerechtigkeit zwischen Lohnbezügern und Selbständigerwerbenden bei der Bestimmung des massgebenden monatlichen Einkommens für die Tarife der familienexternen Kinderbetreuung einzusetzen?

Begründung der Dringlichkeit:

Der Regierungsrat wird im März/April 2005 die „Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration“ verabschieden.

Bern, 20. Januar 2005

Dringliche Interpellation Daniel Kast (CVP), Reto Nause, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Daniel Lerch

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Die in der Interpellation beschriebene Regelung für die Einkommensberechnung der Selbständigerwerbenden entspricht jener im bisherigen Reglement vom 30. April 1992 über die Gebührenerhebung für die Kinderkrippen und Tagesheime. Sie hat insofern mit der Einführung der neuen Tagesschul- und Tagesstättenreglemente sowie dem neuen Tarif direkt nichts zu tun, wird sie doch bereits seit Jahren problemlos angewendet. Sie hat sich als praxisnahe und unkomplizierte Möglichkeit zur Gebührenberechnung bewährt. Reklamationen und Kritik gab es bisher praktisch keine. Daran wird auch der neue Tarif nichts ändern, wie die Erfahrungen in den Tagesschulen seit dem 1. August 2004 zeigen.

Die Gemeinde Köniz wendet dieselbe Regelung an und macht damit ebenfalls positive Erfahrungen. Eine mündliche Rückfrage beim kantonalen Sozialamt, das seinerseits die Frage mit den kantonalen Steuerbehörden erörtert hat, ergibt auch keinen Handlungsbedarf. Das Sozialamt und die Steuerbehörden erachten die in der Stadt Bern für Selbständigerwerbende angewendete Berechnungsregel als gute Lösung und sehen keine Veranlassung für Änderungen.

Der Gemeinderat kann die Argumentation im Vorstoss nachvollziehen und versteht auch die Kritik des Interpellanten. Er weist indessen darauf hin, dass es bei der Einkommensberechnung von selbständig und unselbständig Erwerbenden eine nachweisbar gerechte Lösung schlicht nicht gibt. Auch beim Abstellen auf den steuerbaren Erfolg würden Ungleichheiten und damit Ungerechtigkeiten bei der Bemessung bestehen bleiben. Da nun aber der Vorschlag des Interpellanten keine Gewähr für mehr Gerechtigkeit bietet, hat der Gemeinderat keinen Grund, die bestehende, anerkannte und bewährte Regelung zu ändern. Er hat deshalb auch keine Veranlassung, sich beim Regierungsrat für eine Änderung einzusetzen.

Bern, 16. Februar 2005

Der Gemeinderat